

**Verordnung
über die Durchlässigkeit sowie über Versetzungen und Überweisungen
an den allgemein bildenden Schulen
(Durchlässigkeits- und Versetzungsverordnung)**

vom 19. Juni 1995 (Nds. GVBl. S. 184, 440; SVBl. S. 182), zuletzt geändert durch Verordnung vom 8. April 2009 (Nds. GVBl. S. 171)

Aufgrund des § 60 Abs. 1 Nrn. 2 und 3 des Niedersächsischen Schulgesetzes in der Fassung vom 3. März 1998 (Nds. GVBl. S. 137), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 2. Juli 2003 (Nds. GVBl. S. 244), wird verordnet:

**Erster Abschnitt
Gemeinsame Vorschriften**

§ 1

Begriffbestimmungen

Im Sinne dieser Verordnung bedeuten

1. **Versetzung:**
die am Ende eines Schuljahres durch Konferenzbeschluss ausgesprochene Zuweisung in den nächsthöheren Schuljahrgang der besuchten Schulform,
2. **Aufrücken:**
der Wechsel in den nächsthöheren Schuljahrgang ohne Versetzung,
3. **Übergang:**
der freiwillige Wechsel aufgrund eines Leistungsnachweises oder auf Beschluss der Klassenkonferenz in eine Schule einer anderen Schulform,
4. **Überweisung:**
der durch Konferenzbeschluss angeordnete Wechsel in eine Schule einer anderen Schulform.

§ 2

Grundsätze für die Versetzung

(1) ¹In den folgenden Schulformen finden am Ende der angegebenen Schuljahrgänge Versetzungen statt:

Schulform	Schuljahrgang
Grundschule	2. und 3.
Hauptschule	5. bis 9.
Realschule	5. bis 9.
Gymnasien	5. bis 10.
Integrierte Gesamtschule	10. und 11.
Förderschule mit dem Schwerpunkt Lernen	2., 4., 6. und 8.

²Im Übrigen rücken die Schülerinnen und Schüler in den höheren Schuljahrgang auf, soweit durch Rechtsvorschrift Abweichendes nicht bestimmt ist.

(2) Soweit Versetzungen vorgeschrieben sind, ist eine Schülerin oder ein Schüler zu versetzen, wenn die Leistungen in allen Pflicht- und Wahlpflichtfächern mindestens mit „ausreichend“ bewertet worden sind. Nicht ausreichende Leistungen können nach Maßgabe der §§ 4 und 5 ausgeglichen werden.

§ 3

Verfahrensvorschriften

(1) Der Versetzungsentscheidung ist das am Ende des Schuljahres erteilte Zeugnis zugrunde zu legen. Die Noten in Fächern, die nur in einem Schulhalbjahr unterrichtet wurden, sind wie die Noten der ganzjährig unterrichteten Fächer zu berücksichtigen.

(2) Hat eine Schülerin oder ein Schüler aus von ihr oder ihm zu vertretenden Gründen Unterricht versäumt und können die Leistungen in einem oder mehreren Fächern aus diesem Grunde nicht beurteilt werden, so hat die Klassenkonferenz in diesen Fächern im Regelfall ungenügende Leistungen zugrunde zu legen. Sind die Gründe von der Schülerin oder dem Schüler nicht

zu vertreten, so ist die Versetzung zu beschließen, wenn die Konferenz eine erfolgreiche Mitarbeit im höheren Schuljahrgang erwartet.

(3) Wer nach dem 30. April mit einem Zeugnis, aufgrund dessen keine Versetzung erfolgen könnte, auf eine andere Schule derselben Schulform übergeht, bedarf zu einer Versetzung am ende des Schuljahres der Zustimmung der Schulbehörde.

§ 4

Ausgleichsregelungen

(1) Mangelhafte Leistungen in einem Fach bedürfen bei ausreichenden Leistungen in allen anderen Fächern keines Ausgleichs.

(2) Wenn eine erfolgreiche Mitarbeit im höheren Schuljahrgang erwartet werden kann, können bei ausreichenden Leistungen in allen anderen Fächern ausgeglichen werden:

1. mangelhafte Leistungen in zwei Fächern durch befriedigende Leistungen in zwei Ausgleichsfächern oder
2. ungenügende Leistungen in einem Fach durch
 - a) gute Leistungen in einem Ausgleichsfach oder
 - b) befriedigende Leistungen in zwei Ausgleichsfächern.

(3) Ob die Klassenkonferenz von Möglichkeiten des Ausgleichs Gebrauch macht, steht in ihrer pflichtgemäßen Beurteilung. In die Beurteilung sind die unter pädagogischen und fachlichen Gesichtspunkten wesentlichen Umstände des Einzelfalles einzubeziehen und mögliche Fördermaßnahmen zu berücksichtigen.

§ 5

Anforderungen an Ausgleichsfächer

(1) Die in der Stundentafel vorgeschriebene Stundenzahl eines Ausgleichsfaches darf nur um eine Stunde geringer sein als die vorgeschriebene Stundenzahl des auszugleichenden Faches.

Ausgleichsfach kann auch ein Wahlpflichtfach, ein Wahlpflichtkurs, ein Wahlfach oder ein wahlfreier Kurs sein. Ist für ein Ausgleichsfach in der Stundentafel keine verbindliche Stundenzahl vorgeschrieben, so ist die Zahl der Wochenstunden im Stundenplan maßgebend.

(2) In der Realschule, im Gymnasium, im Realschulzweig und im gymnasialen Zweig der Kooperativen Gesamtschule sowie in der Integrierten Gesamtschule können die Fächer Deutsch, die Pflicht- und Wahlpflichtfremdsprachen und Mathematik nur untereinander ausgeglichen werden.

(3) In der Hauptschule können auch ausreichende Leistungen in Fachleistungskursen A als Ausgleich für mangelhafte Leistungen in Fachleistungskursen B oder in Fächern ohne Fachleistungsdifferenzierung herangezogen werden.

§ 6

Überspringen eines Schuljahrgangs

Auf Beschluss der Klassenkonferenz und mit Einverständnis der Erziehungsberechtigten kann einen Schuljahrgang überspringen, wer nach den gezeigten Leistungen und bei Würdigung der Gesamtpersönlichkeit fähig erscheint, nach einer Übergangszeit in dem künftigen Schuljahrgang erfolgreich mitzuarbeiten.

§ 7

Freiwilliges Zurücktreten

(1) Eine Schülerin oder ein Schüler kann auf Beschluss der Klassenkonferenz in den vorherigen Schuljahrgang zurücktreten, wenn anzunehmen ist, dass durch die Wiederholung wesentliche Ursachen von Leistungsschwächen behoben werden können.

(2) Antragsberechtigt sind die Erziehungsberechtigten oder volljährige Schülerinnen und Schüler. Der Antrag muss spätestens bis zum 1. April gestellt sein, wenn er für das laufende Schuljahr berücksichtigt werden soll.

(3) Freiwilliges Zurücktreten ist in demselben Schuljahrgang oder in zwei aufeinander folgenden Schuljahrgängen nur einmal zulässig. Freiwilliges Zurücktreten in einen Schuljahrgang, den die Schülerin oder der Schüler bereits wiederholt hat oder wegen einer Nichtversetzung wiederholen musste, ist nicht zulässig.

(4) Wer freiwillig zurückgetreten ist, rückt ohne erneute Versetzungsentscheidung in den nächsten Schuljahrgang auf.

§ 8

Entsprechende Anwendung von Vorschriften

(1) Für die Zweige der Kooperativen Gesamtschule sind die für die Hauptschule, die Realschule und das Gymnasium geltenden Vorschriften dieser Verordnung entsprechend anzuwenden.

(2) In den Förderschulen, ausgenommen die Förderschule mit dem Schwerpunkt Geistige Entwicklung, gelten die Rechtsvorschriften für die Schulform, deren Lehrpläne dem Unterricht jeweils zugrunde liegen.

(3) Für Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf im Schwerpunkt Lernen, die in Integrationsklassen unterrichtet werden, gelten die Rechtsvorschriften für die Förderschule mit dem Schwerpunkt Lernen entsprechend.

(4) Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf im Schwerpunkt Geistige Entwicklung, die in Integrationsklassen unterrichtet werden, rücken entsprechend dem Verfahren in Förderschulen mit dem Schwerpunkt Geistige Entwicklung in den höheren Schuljahrgang auf.

§ 9 Übergänge

(1) ¹Die Berechtigung zum Übergang besteht

1. von der Hauptschule in die Realschule, wenn der Notendurchschnitt in den Fächern Deutsch, erste Fremdsprache und Mathematik höchstens 2,4 und in den übrigen Fächern höchstens 3,0 beträgt,
2. von der Hauptschule in das Gymnasium, wenn in den Fächern Deutsch, erste Fremdsprache und Mathematik jeweils mindestens die Note „gut“, in einer zweiten Fremdsprache als Wahlsprache mindestens die Note „gut“ und in den übrigen Fächern ein Notendurchschnitt von höchstens 2,0 erreicht worden ist sowie
3. von der Realschule in das Gymnasium, wenn in den Fächern Deutsch, erste Fremdsprache und Mathematik ein Notendurchschnitt von höchstens 2,4, in einer zweiten Fremdsprache als Wahl- oder Wahlpflichtfremdsprache mindestens die Note „befriedigend“ und in den übrigen Fächern ein Notendurchschnitt von höchstens 3,0 erreicht worden ist.

²Die Berechtigung nach Satz 1 besteht nicht, wenn die Leistungen in einem Fach mit der Note „mangelhaft“ oder „ungenügend“ bewertet worden sind. ³Das Vorliegen der Voraussetzungen für den Übergang stellt die Klassenkonferenz fest. ⁴Die Feststellung wird im Zeugnis vermerkt. ⁵Die Schule berät bei der Entscheidung über den Übergang. ⁶Für den Übergang zwischen den Zweigen einer Kooperativen Gesamtschule gelten die Sätze 1 bis 4 entsprechend.

(2) ¹Der Übergang nach Antrag der Erziehungsberechtigten oder der volljährigen Schülerin oder des volljährigen Schülers auf Beschluss der Klassenkonferenz ist von der Hauptschule, der Realschule, dem Gymnasium oder der Gesamtschule auf eine Schule einer anderen der genannten Schulformen und zwischen den Zweigen einer Kooperativen Gesamtschule möglich. ²Lässt die Klassenkonferenz den Übergang zu, so bestimmt sie zugleich die andere Schulform

oder den anderen Zweig der Kooperativen Gesamtschule und den Schuljahrgang.³Die aufnehmende Schule ist an diesen Beschluss gebunden.

(3) Die Beschränkung der Aufnahme in Ganztagschulen und Gesamtschulen richtet sich nach § 59a NSchG.

Zweiter Abschnitt

Besondere Vorschriften für die Grundschule und die Schule für Lernbehinderte

§ 10

Versetzung nach dem 2. und 3. Schuljahrgang

(1) ¹Eine Schülerin oder ein Schüler, die oder der am Ende des 2. Schuljahrgangs **über ausreichende Kompetenzen in Deutsch und Mathematik verfügt**, wird in der Grundschule ohne Eingangsstufe nach § 6 Abs. 4 NSchG ~~in der Regel nicht~~ versetzt; in der Grundschule mit Eingangsstufe entscheidet die Klassenkonferenz am Ende des 1. oder 2. Halbjahres des 2. Schuljahres, ob sie oder er die Eingangsstufe in drei Schuljahren durchläuft.

(2) ¹Eine Schülerin oder ein Schüler wird am Ende des 3. Schuljahrgangs ~~nicht~~ versetzt, wenn die Leistungen in zwei der Fächer Deutsch, Mathematik und Sachunterricht ~~nicht~~ mindestens mit der Note „ausreichend“ bewertet worden sind. ²**Sind die Leistungen in zwei der in Satz 1 genannten Fächer nicht mit mindestens „ausreichend“ bewertet worden, so kann die Klassenkonferenz die Versetzung beschließen, wenn in zwei Fächern mindestens die Note „befriedigend“ erreicht worden ist.**

§ 10a

Aufrücken nach dem 2. Schuljahrgang

¹An der Grundschule mit Eingangsstufe nach § 6 Abs. 2 NSchG rückt am Ende der Eingangsstufe in den nächsthöheren Schuljahrgang auf, wer diese in drei Schuljahren durchlaufen hat.

§ 11

Wiederholung des 4. Schuljahrgangs

(1) Eine Schülerin oder ein Schüler muss den 4. Schuljahrgang wiederholen, wenn die Leistungen in zwei der Fächer Deutsch, Mathematik und Sachkunde schlechter als „ausreichend“ bewertet worden sind.

(2) Die Klassenkonferenz kann beschließen, Absatz 1 nicht anzuwenden, wenn in mindestens zwei Fächern befriedigende oder bessere Leistungen vorliegen.

(3) Wer in der Schule für Lernbehinderte den 4. Schuljahrgang nicht wiederholen muss, wird in den 5. Schuljahrgang versetzt.

§ 12

Wechsel der Schulform am Ende des 4. Schuljahrgangs

¹Am Ende des 4. Schuljahrgangs beschließt die Klassenkonferenz für jede Schülerin und jeden Schüler eine Empfehlung für den Besuch der weiterführenden Schulform. ²Die Erziehungsberechtigten entscheiden in eigener Verantwortung über die Schulform, in die ihr Kind wechseln soll. ³Die Schule bietet ihnen eine Beratung an.

§ 13

Versetzung in der Förderschule mit dem Schwerpunkt Lernen

Abweichend von § 4 kann die Versetzung in die 6. bis 9. Schuljahrgänge der Förderschule mit dem Schwerpunkt Lernen auch beschlossen werden

1. bei mangelhaften Leistungen in zwei Fächern ohne Ausgleich,
2. bei mangelhaften Leistungen in drei Fächern und befriedigenden Leistungen in zwei Ausgleichsfächern oder
3. bei ungenügenden Leistungen in einem Fach und mangelhaften Leistungen in einem weiteren Fach und guten Leistungen in einem Ausgleichsfach oder befriedigenden Leistungen in zwei Ausgleichsfächern.

D r i t t e r A b s c h n i t t

Besondere Vorschriften für die Hauptschule

§ 14

Versetzung in die 6. bis 9. Schuljahrgänge

Die besonderen Ausgleichsregelungen nach § 13 gelten für die Versetzung in die 6. bis 9. Schuljahrgänge der Hauptschule entsprechend.

Vierter Abschnitt

Besondere Vorschriften für die Realschule

§ 15

Überweisung an die Hauptschule

(1) Wer nach zweijährigem Besuch desselben Schuljahrgangs oder in zwei aufeinander folgenden Schuljahrgängen nicht versetzt worden ist, wird durch Beschluss der Klassenkonferenz an die Hauptschule überwiesen. Die Klassenkonferenz kann mit einer Zweidrittelmehrheit der stimmberechtigten Mitglieder Ausnahmen von Satz 1 beschließen.

(2) ¹Wer ohne Empfehlung für die Realschule oder das Gymnasium am Ende des 6. Schuljahrgangs nicht versetzt worden ist, kann durch Beschluss der Klassenkonferenz an die Hauptschule überwiesen werden, wenn aufgrund der gezeigten Leistungen auch nach einem Wiederholungsjahr eine erfolgreiche Mitarbeit nicht zu erwarten ist. ²Der Überweisungsbeschluss bedarf der Zweidrittelmehrheit der stimmberechtigten Konferenzmitglieder.

(3) ¹Die Überweisung nach Absatz 1 oder 2 erfolgt in den nächsthöheren Schuljahrgang der aufnehmenden Schule. ²Die aufnehmende Schule ist an Beschlüsse nach den Absätzen 1 und 2 gebunden.

Fünfter Abschnitt

Besondere Vorschriften für das Gymnasium

§ 16

(gestrichen durch VO vom 19.10.2006)

§ 17

Überweisung an die Realschule oder an die Hauptschule

Für die Überweisung an die an die Realschule oder an die Hauptschule gilt § 15 entsprechend.

S e c h s t e r A b s c h n i t t

Besondere Vorschriften für die Integrierte Gesamtschule

§ 18

Versetzung in die Einführungsphase der gymnasialen Oberstufe

In die Einführungsphase der gymnasialen Oberstufe ist versetzt, wer den Erweiterten Sekundarabschluss I erworben hat.

S i e b e n t e r A b s c h n i t t

Nachträgliche Versetzungen

§ 19

Zulassung zur Nachprüfung

(1) ¹Wird eine Schülerin oder ein Schüler des 5. bis 9. Schuljahrgangs wegen mangelhafter Leistungen in zwei Fächern nicht versetzt, so entscheidet die Klassenkonferenz darüber, ob sie in einem der beiden Fächer eine Nachprüfung zulässt. ²Eine Nachprüfung in einem der beiden Fächer kann nicht zugelassen werden, wenn in diesem bereits in den vorausgegangenen zwei Zeugnissen die Note „mangelhaft“ oder „ungenügend“ erteilt worden ist. ³Die Klassenkonferenz kann die Auswahl des Faches, in dem nachgeprüft wird, den Erziehungsberechtigten oder der volljährigen Schülerin oder dem volljährigen Schüler überlassen. ⁴Bis zum vorletzten Schultag ist der Schule mitzuteilen, ob und im Fall des Satzes 3 in welchem Fach die Nachprüfungsmöglichkeit genutzt wird.

(2) ¹Die Nachprüfung kann zugelassen werden, wenn bei Bestehen eine erfolgreiche Mitarbeit im höheren Schuljahrgang erwartet werden kann; ²§ 4 Abs. 4 gilt entsprechend.

(3) Die Nachprüfung ist ausgeschlossen, wenn

1. die Schülerin oder der Schüler bereits im vorausgegangenen Schuljahr nicht versetzt worden ist,
2. im 5. bis 9. Schuljahrgang bereits einmal eine Versetzung infolge einer Nachprüfung erfolgt ist oder
3. die Schülerin oder der Schüler in dem Schuljahrgang an einer Abschlussprüfung teilzunehmen hatte.

§ 20

Prüfungsausschuss

Zur Durchführung der Nachprüfung beruft die Schulleiterin oder der Schulleiter einen Prüfungsausschuss, dem als stimmberechtigte Mitglieder angehören:

1. eine Lehrkraft, die die Schülerin oder den Schüler im vergangenen Schuljahr in dem zu prüfenden Fach nicht unterrichtet hat, als vorsitzendes Mitglied,
2. in der Regel die Lehrkraft, die die Schülerin oder den Schüler im vergangenen Schuljahr in dem zu prüfenden Fach unterrichtet hat, als prüfende Lehrkraft und
3. eine weitere Lehrkraft.

Die Schulleiterin oder der Schulleiter kann in der mündlichen Prüfung einzelner Schülerinnen oder Schüler den Vorsitz übernehmen und ist dann stimmberechtigtes Mitglied. Die Übernahme des Vorsitzes ist dem Prüfungsausschuss und dem Prüfling vor Beginn der Prüfung mitzuteilen. Bei Abstimmungen mit Stimmgleichheit gibt die Stimme des vorsitzenden Mitglieds den Ausschlag. Die Schulleiterin oder der Schulleiter kann an der mündlichen Prüfung auch teilnehmen, ohne den Vorsitz zu übernehmen.

§ 21 Nachprüfung

(1) Die Nachprüfung besteht in Fächern, in denen zu zensierende schriftliche Lernkontrollen angefertigt wurden, aus einer schriftlichen und einer mündlichen Prüfung, in den übrigen Fächern nur aus einer mündlichen Prüfung.

(2) Die schriftliche Prüfung besteht aus einer unter Klausurbedingungen anzufertigenden schriftlichen Arbeit vom Schwierigkeitsgrad einer zu zensierenden schriftlichen Lernkontrolle oder Kursarbeit des vorangegangenen Schuljahrgangs, die die prüfende Lehrkraft bestimmt. Die Arbeit wird von der prüfenden Lehrkraft und dem weiteren Mitglied des Prüfungsausschusses bewertet. Bei abweichenden Bewertungen entscheidet der Prüfungsausschuss. Stimmenthaltung ist nicht zulässig.

(3) Die mündliche Prüfung umfasst ein für das Fach charakteristisches Thema, das im abgelaufenen Schuljahr eingehend im Unterricht behandelt wurde. Sie dauert zusätzlich zur schriftlichen Prüfung in der Regel 15 Minuten, im Übrigen in der Regel 20 Minuten. Die Schülerin oder der Schüler erhält zur Vorbereitung der mündlichen Prüfungsaufgabe in der Regel 20 Minuten Zeit unter Aufsicht. Der Prüfungsausschuss kann auf die mündliche Prüfung verzichten, wenn die schriftliche Arbeit mit mindestens „gut“ bewertet wurde.

(4) Die mündliche Prüfung wird auf Vorschlag der prüfenden Lehrkraft vom Prüfungsausschuss bewertet; Absatz 2 Satz 4 gilt entsprechend.

(5) ¹Die Nachprüfung ist bestanden, wenn jeder Prüfungsteil mindestens mit der Note „ausreichend“ bewertet worden ist. ²Wird die Nachprüfung bestanden, so ist die Schülerin oder der Schüler versetzt; für das betreffende Fach ist die Note „ausreichend“ in das Zeugnis einzutragen. ³Ist die Nachprüfung bereits nach dem ersten Prüfungsteil nicht bestanden, so ist die Prüfung abzubrechen und die Schülerin oder der Schüler nicht versetzt.

Achter Abschnitt
Schlussvorschrift

§ 22

(1) Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom **1. August 2009** ¹⁾ in Kraft.

Hinweis: Gemäß Artikel 2 Abs. 3 der Änderungsverordnung von 19.11.2003 (Nds. GVBl. S. 404) richtet sich in Gymnasien und Gesamtschulen mit gymnasialer Oberstufe die Versetzung am Ende des 11. Schuljahrgangs für diejenigen Schülerinnen und Schüler, die vor dem 1.8.2004 in eine der genannten Schulformen eingetreten sind oder zum 1.8.2004 in den 7. Schuljahrgang eintreten, nach § 2 Abs. 1 der Verordnung in der bis zum 31.7.2004 geltenden Fassung.

¹⁾ Inkrafttreten der Änderungsverordnung vom 8. April 2009